

10. Kann der Antrag des Angeklagten, Zeugenbeweis über bestimmte Tatsachen zu erheben, abgelehnt werden, weil angenommen wird, die Zeugen würden bei ihrer eidlichen Vernehmung die Beweistatsachen als wahr bestätigen?

StPD. § 243 Abs. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 13. November 1914 g. S. u. Gen. I 713/14.

I. Landgericht München I.

Durch Gerichtsbeschluß sind mehrere Beweis anträge der Angeklagten mit der Begründung abgelehnt worden, das Gericht unterstelle, daß die benannten Zeugen von der Richtigkeit der in ihr Wissen gestellten Tatsachen überzeugt seien und diese bei ihrer Vernehmung bestätigen würden. Im Urteil ist zwar an dieser Unterstellung ausdrücklich festgehalten, trotzdem aber angenommen worden, daß die — mindestens zum Teil — erheblichen Beweisbehauptungen unbegründet oder nicht erwiesen seien.

Auf Revision der Angeklagten wurde das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Das Gericht hat sich der nach der Rechtsprechung zu § 243 StPD. erforderlichen Entscheidung darüber, ob die unter Beweis gestellten Tatsachen erheblich sind oder ob und aus welchen bestimmten Gründen sie als tatsächlich oder rechtlich unerheblich zu gelten haben, in der Weise entziehen zu sollen geglaubt, daß es an Stelle der von einer solchen vorgängigen Entscheidung abhängigen Anordnung oder Ablehnung der Beweiserhebung bestimmte Unterstellungen hinsichtlich der Wahrheit der Beweisbehauptungen treten ließ. Das ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung auch der Vorschrift des § 243 Abs. 2 StPD. gegenüber als zulässig anerkannt (RGSt. Bd. 39 S. 231) und die Gerichte machen von der so geschaffenen Möglichkeit, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegende Beschlußfassung über die Erheblichkeit der Beweistatsachen ganz zu umgehen oder doch aus der Verhandlung in die Urteilsberatung zu verweisen, umfassenden Gebrauch. Bleibt aber hierbei die Erheblichkeit der Tatsachen ungeprüft, besteht also die Möglichkeit, daß die Beweiserhebung auch über erhebliche Tatsachen unterbleibt, so folgt daraus notwendig, daß die Beweiserhebung durch Unterstellungen, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nur dann ersetzt werden kann, wenn die Tatsachen als wahr behandelt werden, auf die sich der Beweis Antrag bezieht. Wird dann im Urteil gegen die Unterstellung nicht verstoßen, sei es durch gegenteilige Annahmen, sei es durch andere Feststellungen, die mit den Beweistatsachen, so wie diese nach Sinn und Tragweite des Antrags behauptet waren, sich nicht vereinigen lassen, wird vielmehr eine unterstellte Tatsache bei der Würdigung der Beweisergebnisse so behandelt, als sei sie erwiesen oder nicht widerlegt, so wird sich dieses Verfahren, wenigstens

hinsichtlich der Beweis anträge des Angeklagten, aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen lassen, daß der Angeklagte nicht beschwert ist, wenn das Gericht auf die ihm obliegende Ermittlung der Wahrheit unbedingt und auch auf die Gefahr hin, daß erhebliche Tatsachen behauptet sind, verzichtet und sich mit Annahmen und Behauptungen begnügt. Der Angeklagte kann, wie es regelmäßig ausgedrückt wird, auch im Fall der Beweisführung nicht mehr erreichen, als daß dasjenige, was er behauptet, gleichviel ob erheblich oder unerheblich, so behandelt wird, wie wenn es bewiesen wäre.

Dagegen kann es nicht genügen, daß ein Gericht, das die vom Gesetze vorgesehene und regelmäßig erforderte Beschlußfassung über die Erheblichkeit der Beweis tatsachen und die nachzuprüfende Begründung eines solchen Beschlusses umgeht, die Beweis erhebung mit der Zusage ablehnt, es solle angenommen werden, daß die benannten Zeugen die in ihr Wissen gestellten Tatsachen bestätigen würden, und daß sie an die Wahrheit der Beweis tatsachen glaubten, während das Gericht sich vorbehält, selbst nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der sonstigen Beweis ergebnisse über die Wahrheit oder Unwahrheit der Beweis behauptungen zu entscheiden, sei es allgemein, sei es wenigstens insoweit, als diese demnächst bei der Urteilsfindung als erheblich erkannt werden. Damit würde das Gericht unter Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit die unterstellten Aussagen von Zeugen zu würdigen haben, die es nicht gesehen und nicht gehört hat. Für den Beweisführer aber würde die Unterstellung, daß die von ihm benannten Zeugen in einem bestimmten Sinne ausagen würden und daß sie eine bestimmte persönliche Meinung über die Beweis tatsachen hätten, wenig nützen: mehr als eine solche Meinung kann ein Zeuge, selbst wenn er Tatsachen aus eigener Sinneswahrnehmung bezeugt, niemals kundgeben. Bleibt es aber dem Richter vorbehalten, über die Wahrheit der Tatsachen nach freiem Ermessen Feststellungen zu treffen, und kann er es dabei ablehnen, die Zuverlässigkeit und Beweis kraft der Beweis mittel des Antragstellers anzuerkennen, darf er mithin deren Beweiswert gegenüber den Beweis ergebnissen der Verhandlung frei abschätzen, also auch gänzlich verneinen, so wird das Ergebnis seiner Beweis würdigung häufig nicht das sein, was der Antragsteller von der beantragten Beweis erhebung, insbesondere von der Abhörnung seiner

Zeugen und dem Eindruck ihrer Aussagen erwartet hat und vielleicht erwarten konnte.

Deshalb ist es unrichtig und unzulässig, wenn Anträge des Inhalts, die Zeugin N. sei unglaubwürdig, habe andere betrogen, genieße in geschäftlichen Dingen keinen guten Ruf und befinde sich in schlechten Vermögensverhältnissen, durch die Unterstellung erledigt werden, daß alles dies „nach der Meinung der dafür benannten Zeugen“ der Fall sei. In dieser Weise ließe sich jeder durch Zeugenbenennung angetretene Beweis ablehnen, ohne daß das Gericht hinsichtlich der Beurteilung der Beweistatsachen irgendwie gebunden wäre. Einer solchen Unterstellung wird auch regelmäßig bei Entscheidung der Beweisfrage dann nicht der geringste Wert beigemessen werden, wenn in der Verhandlung andere Beweise tatsächlich erhoben worden sind, die das Gegenteil der Beweistatsache zu bestätigen geeignet sind. Denn die Unterstellung wird vor dem Eindruck, den die Beweisaufnahme hervorgebracht hat, regelmäßig ganz zurücktreten. Durch das Verfahren der Strafkammer ist sonach das Gesetz verletzt.“ . . .